

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Präambel

Ein börsennotiertes Mutterunternehmen wie die Oberbank AG hat einen Corporate Governance Bericht auf konsolidierter Basis aufzustellen (§ 267b UGB). Da dem Oberbank Konzern kein börsennotiertes Tochterunternehmen angehört, können sich gemäß Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) die notwendigen Angaben auf die in § 243c (2) UGB angeführten Angaben – das sind die Angaben zur Arbeitsweise der Geschäftsführung und allfälliger Aufsichtsräte in diesen Gesellschaften, zu den Maßnahmen zur Förderung des unterrepräsentierten Geschlechts und zur Vergütungspolitik – beschränken.

Die notwendigen Angaben wurden an den passenden Stellen des vorliegenden Corporate Governance Berichtes eingearbeitet. Der Bericht folgt den vom AFRAC veröffentlichten Grundsätzen zur Erstellung und Prüfung eines Corporate Governance Berichtes.

Corporate Governance

Die national und international üblichen Standards für gute Unternehmensführung zielen auf die Gewährleistung einer langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung börsennotierter Unternehmen ab, um den Interessen aller beteiligter StakeholderInnen gerecht werden zu können.

Diese Zielsetzung einer langfristigen und nachhaltigen Wertschöpfung deckt sich mit der strategischen Zielsetzung der Oberbank, sodass das Etablieren einer wirkungsvollen Corporate Governance für die Oberbank selbstverständlich ist.

Die Oberbank orientiert sich dabei in ihren intern festgeschriebenen Unternehmensgrundsätzen an der von der European Banking Authority (EBA) veröffentlichten Richtlinie zur Internal Governance und an den Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex.

Österreichischer Corporate Governance Kodex / Entsprechenserklärung

Als börsennotiertes Unternehmen bekennt sich die Oberbank AG zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in der jeweils gültigen Fassung. Der Kodex ist auf der Website www.oberbank.at einzusehen und bildet eine wertvolle Orientierungshilfe bei der Ausgestaltung interner Mechanismen und Bestimmungen. In der Aufsichtsratssitzung der Oberbank am 26.11.2007 wurde erstmals eine Entsprechenserklärung abgegeben. Seither wird der jeweils aktuellen Version des Österreichischen Corporate Governance Kodex durch entsprechende Umsetzung bzw. durch entsprechende Begründungen für Abweichungen entsprochen und dies auch in der jeweils im März stattfindenden ersten Sitzung durch den Aufsichtsrat geprüft und bestätigt.

Begründungen der Oberbank zur Abweichung von C-Regeln

Der Österreichische Corporate Governance Kodex legt fest, dass das Nichteinhalten seiner so genannten C-Regeln (comply or explain) klar, präzise und umfassend zu begründen ist (ÖCGK 2018, Anhang 2b). Die Oberbank verhält sich durch die Erläuterung folgender Abweichungen im Geschäftsjahr kodexkonform:

Regel 2 C: Die Oberbank hat aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 15.4.1991 neben Stamm- auch Vorzugsaktien ausgegeben und bietet mit der Gewinnbevorzugung der VorzugsaktionärInnen eine attraktive Veranlagungsvariante. Die von der Oberbank emittierten Stammaktien sind jeweils nur mit einem Stimmrecht ausgestattet, es gibt keine AktionärInnen, die über ein überproportionales Stimmrecht verfügen.

Regel 31 C: Den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erfolgt die Offenlegung der Vorstandsvergütung im Geschäftsbericht als Gesamtposition einzeln je Vorstandsmitglied. Aus Gründen des Datenschutzes

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

sowie aus Rücksicht auf das Recht auf Privatsphäre der Vorstandsmitglieder unterbleibt ein Ausweis der Bezüge je Vorstandsmitglied getrennt in fix und variabel.

Auf Basis der in der Oberbank festgelegten Vergütungsregeln ist im Einklang mit dem Bankwesengesetz sichergestellt, dass jegliche variable Vergütung der Vorstandsmitglieder sowohl den persönlichen Leistungen des jeweiligen Mitglieds Rechnung trägt als auch die Ertrags-, Risiko- und Liquiditätslage der Oberbank entsprechend berücksichtigt.

Regel 45 C: Aufgrund der gewachsenen Aktionärsstruktur befinden sich im Aufsichtsrat der Oberbank auch RepräsentantInnen aus dem Kreis der größten EinzelaktionärInnen. Da es sich bei diesen AktionärInnen auch um Banken handelt haben solche Aufsichtsratsmitglieder auch Organfunktionen in anderen Banken, die mit der Oberbank im Wettbewerb stehen.

Die die Mitglieder des Aufsichtsrates treffenden gesetzlichen Pflichten stellen sicher, dass die berechtigten Interessen der Oberbank uneingeschränkt geschützt werden.

Regel 52a C: Der Aufsichtsrat der Oberbank zählt mehr als zehn KapitalvertreterInnen. Mit zwölf von der Hauptversammlung gewählten KapitalvertreterInnen wird die vom ÖCGK empfohlene Höchstgrenze von zehn nur marginal überschritten, sodass die effiziente und effektive Erledigung der Aufgaben des Aufsichtsrates gewährleistet ist. Die Oberbank schätzt die Expertise ihres aus Spitzenkräften der heimischen Wirtschaft bestehenden Kontrollorgans.

Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand der Oberbank AG führt die Geschäfte nach klaren, aus der Gesamtbankstrategie abgeleiteten Grundsätzen und Zielvorgaben in eigener Verantwortung unter der im Aktiengesetz determinierten Wahrung der unterschiedlichen Interessenslagen. Der Aufsichtsrat kontrolliert in Entsprechung von Satzung und Geschäftsordnung die Umsetzung der einzelnen Vorhaben und deren Erfolg. Eine regelmäßige Berichterstattung des Vorstandes an den Aufsichtsrat stellt den umfassenden Informationsfluss sicher.

Bei den vollkonsolidierten Gesellschaften (siehe auch Kapitel „Konzernabschluss“, Note 39) werden, abgesehen von den GeschäftsführerInnen der direkten Leasing-Töchter in Österreich (Oberbank LEASING GESELLSCHAFT MBH, Linz; 3 Banken Kfz-Leasing GmbH, Linz), Deutschland (Oberbank Leasing GmbH Bayern, Neuötting), Tschechien (Oberbank Leasing spol. s.r.o., Prag), Ungarn (Ober Lizing Kft, Budapest) und der Slowakei (Oberbank Leasing s.r.o., Bratislava), die Vorstands-, Geschäftsführungs- und allenfalls notwendige Aufsichtsratsmandate von bestehenden Vorstandsmitgliedern und AbteilungsleiterInnen der Oberbank oder einer ihrer Schwesterbanken wahrgenommen (z. B. 3-Banken Wohnbaubank AG).

Über die Entwicklungen in operativen Tochtergesellschaften gibt es ein regelmäßiges Berichtswesen an den Vorstand. Auch sind diese in die Konzernregeln zu Geldwäsche und Compliance eingebunden.

Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand der Oberbank bestand im Geschäftsjahr 2017 aus drei Mitgliedern.

	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Franz Gasselsberger, MBA	1959	28.4.1998	12.5.2022
Mag. Dr. Josef Weißl, MBA	1959	1.5.2005	30.4.2020
Mag. Florian Hagenauer, MBA	1963	1.12.2009	30.11.2019

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger, MBA

Nach dem Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften an der Paris-Lodron-Universität Salzburg begann seine Karriere 1983 in der Oberbank. Parallel zur leitenden Tätigkeit für den Geschäftsbereich Salzburg absolvierte er die internationale Managementakademie und schloss diese mit dem International Executive MBA ab.

Im April 1998 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG, mit 1.5.2002 wurde er zum Sprecher des Vorstandes und mit 1.5.2005 zum Vorsitzenden des Vorstandes mit dem Titel Generaldirektor ernannt.

Im November 2007 wurde Dr. Gasselsberger vom deutschen Bundespräsidenten zum Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Oberösterreich ernannt. Darüber hinaus ist er Mitglied des Vorstandes der Vereinigung der Österreichischen Industrie, des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, der Industriellenvereinigung OÖ und der BWG – Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft, Präsident der LIMAK Austrian Business School und Obmann der Spartenkonferenz der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Sparte Bank und Versicherung.

Aufsichtsratsmandate und weitere Funktionen in konzernexternen in- oder ausländischen Gesellschaften:

Mitglied des Aufsichtsrates der AMAG Austria Metall AG

Mitglied des Aufsichtsrates der Lenzing Aktiengesellschaft

Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft

Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der BKS Bank AG

Mitglied des Aufsichtsrates der voestalpine AG

Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.

Direktor Mag. Dr. Josef Weiß, MBA

Nach dem Studium der Betriebswirtschaft und der Rechtswissenschaften an der Universität Linz begann seine Karriere 1983 in der Oberbank. Neben seiner leitenden Tätigkeit für den Geschäftsbereich Salzburg absolvierte er 2002 das LIMAK-General-Management-Programm und schloss 2005 das LIMAK-MBA-Programm ab.

Im Mai 2005 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG.

Darüber hinaus ist er Mitglied der Österreichisch-Amerikanischen Gesellschaft und Präsident von deren Landesorganisation OÖ.

Aufsichtsratsmandate und weitere Funktionen in konzernexternen in- oder ausländischen Gesellschaften:

Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gasteiner Bergbahnen AG

Mitglied des Aufsichtsrates der BAUSPARERHEIM Gemeinnützige Siedlungsgemeinschaft reg. Gen.m.b.H.

Mitglied des Aufsichtsrates der VBV-Pensionskasse AG (bis 26.8.2017)

Mitglied des Aufsichtsrates der BRP-Powertrain Gmbh & Co.KG

Mitglied des Aufsichtsrates der Wiener Börse AG

Mitglied des Aufsichtsrates der CESEEG Aktiengesellschaft

Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

keine

Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Direktor Mag. Florian Hagenauer, MBA

Nach dem Studium der Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien begann seine Karriere 1987 in der Oberbank. Ab 1987 war er in der Auslandsabteilung und deren Nachfolgeabteilung Bankbeziehungen und Zahlungsverkehrssysteme tätig, seit 1994 als Prokurist für das Gesamtinstitut, bevor er 1999 zum stellvertretenden Leiter der Abteilung Organisation bestellt wurde. 1999 absolvierte er das LIMAK-General-Management-Programm, 2005 schloss er das LIMAK-MBA-Programm ab. 2005 wurde Mag. Hagenauer zum Geschäftsführer der DREI-BANKEN-EDV Gesellschaft bestellt. 2008 kehrte er in die Oberbank zurück und wurde zum Leiter der Abteilung Organisation ernannt.

2009 bestellte ihn der Aufsichtsrat in den Vorstand der Oberbank AG.

Darüber hinaus ist er Vizepräsident des Vereines der Förderer der OÖ. Landesmuseen und Mitglied der Industriellenvereinigung OÖ.

Aufsichtsratsmandate und weitere Funktionen in konzernexternen in- oder ausländischen Gesellschaften:

Mitglied des Vorstandes und Mitglied des Investmentkomitees der Gain Capital Participations SA

Mitglied des Vorstandes und Mitglied des Investmentkomitees SICAR der Gain Capital Participations II SA, SICAR

Mitglied des Aufsichtsrates der Generali Holding Vienna AG

Mitglied des Aufsichtsrates der Energie AG Oberösterreich

Funktionen bei in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen:

Vorsitzender des Aufsichtsrates der 3-Banken Wohnbaubank AG

Sämtliche Mandatsobergrenzen gemäß ÖCGK, AktG und BWG werden eingehalten.

Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand ist bei seiner Arbeit dem Unternehmensinteresse verpflichtet mit dem Ziel, die in der Unternehmensstrategie verankerte nachhaltige Wertschöpfung zum Wohle aller beteiligten StakeholderInnen möglichst optimal zu erreichen.

Die Rahmenbedingungen für die Arbeitsweise des Vorstandes bilden neben den gesetzlichen Vorgaben und der Satzung auch die als integrierter Bestandteil der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegte Ressortverteilung.

Die Zusammenarbeit im Vorstand wird durch tourliche, in der Regel wöchentliche Vorstandssitzungen gewährleistet. Die Beschlussfassungen sind in der Regel einstimmig, auch wenn es entsprechend der Ressortverteilung eindeutige Zuständigkeiten für jedes einzelne Vorstandsmitglied gibt.

Bei wesentlichen risikorelevanten Entscheidungen ist es Usus, den Aufsichtsrat spätestens in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren, sofern nicht ohnehin aus Satzung, Gesetz oder den Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat eine Bewilligungspflicht vorgegeben ist.

Darüber hinaus ist die Arbeitsweise von einer engen Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder mit der zweiten Führungsebene der Bank geprägt, die dem Vorstand auch im Zusammenhang mit dem umfangreichen internen Berichtswesen auskunftspflichtig ist.

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Aktuelle Verantwortungsbereiche des Vorstandes

Generaldirektor Dr. Franz Gasselsberger, MBA	Direktor Mag. Dr. Josef Weißl, MBA	Direktor Mag. Florian Hagenauer, MBA
Grundsätzliche Geschäftspolitik		
Interne Revision		
Compliance		
Geschäfts- und Serviceabteilungen		
CIF (Corporate & International Finance)	PKU (Privatkunden)	KRM (Kredit-Management)
GFM (Global Financial Markets)	PAM (Private Banking & Asset Management)	RIS (Strategisches Risikomanagement)
HRA (Human Resources)		SEK (Sekretariat & Kommunikation)
RUC (Rechnungswesen & Controlling)		ORG (Organisationsentwicklung, Strategie u. Prozessmanagement)
		ZSP (Zentr. Service u. Produktion CEE**, Wertpapierabwicklung)
		BDSG* (Zahlungsverkehrssysteme und zentrale Produktion)
Regionale Geschäftsbereiche		
Linz Nord	Linz Süd	
Salzkammergut	Innviertel	
Wien	Salzburg	
Wels	Niederösterreich	
Südbayern	Slowakei	
Deutschland Mitte	Tschechien	
	Ungarn	

* Banken DL Servicegesellschaft m.b.H., 100 %ige Tochtergesellschaft der Oberbank

** CEE umfasst in der Definition der Oberbank die Regionen Tschechien, Slowakei und Ungarn.

Vergütung des Vorstandes

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung vom 24.11.2010 alle Angelegenheiten der Vorstandsvergütung dem Vergütungsausschuss übertragen. Das Vergütungssystem der Oberbank wurde vom Vergütungsausschuss so gestaltet, dass es sich entsprechend der in § 39b BWG und der dazugehörigen Anlage vorgegebenen Proportionalitätsprüfung an Unternehmen vergleichbarer Größe, Branche und Komplexität bzw. an der Risikogenetheit des Geschäftsmodells orientiert und darüber hinaus gewährleistet, dass die Vorstandsmitglieder eine ihren Tätigkeits- und Verantwortungsbereichen angemessene Entlohnung erhalten. Vorgesehen ist ein ausgewogenes Verhältnis von fixen und variablen Bezügen, wobei sich die variablen Bezüge an einem Richtwert von 20 % bis 40 % der Gesamtbezüge orientieren. Das fixe Basisgehalt nimmt Bedacht auf

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

die jeweiligen Aufgabengebiete. Die variable Gehaltskomponente berücksichtigt gemeinsame und persönliche Leistungen der Vorstandsmitglieder ebenso wie die generelle Unternehmensentwicklung.

Gemessen wird dieser Unternehmenserfolg am Erreichen mittel- bis langfristiger strategischer Zielsetzungen und ausgewählter Kennzahlen:

- am nachhaltigen Einhalten der strategischen Risikoausnutzung gemäß Gesamtbanksteuerung (ICAAP);
- am nachhaltigen Erreichen von definierten strategischen Finanz- und Risikozielen auf Basis der definierten Strategie und der Mehrjahresplanung der Bank;
- am nachhaltigen Erreichen der weiteren quantitativen und qualitativen strategischen Ziele insgesamt.

In Entsprechung der Aktualisierung des Rundschreibens der FMA vom Dezember 2012 hat der Vergütungsausschuss festgehalten, dass die Oberbank auf Basis der von der FMA definierten Parameter (Bilanzsumme) als hochkomplexes Institut anzusehen ist und die Vergütungsrichtlinien daher vollinhaltlich umzusetzen hat.

Das bedeutet, dass von den variablen Vergütungen der Vorstände für das Geschäftsjahr 2017, deren Höhe anhand der „Parameter für die Beurteilung der variablen Vergütungen für den Vorstand“ vom Vergütungsausschuss festgelegt wird, 50 % in Aktien und 50 % in Cash auszuzahlen sein werden, wobei die Aktien einer Haltefrist von drei Jahren unterliegen und der auf fünf Jahre rückzustellende Anteil in Entsprechung von RZ 133 der Guidelines on Remuneration Policies and Practices des Committee of European Banking Supervisors zu gleichen Teilen aus Aktien und Cash besteht.

Die im Berichtsjahr ausbezahlten Vorstandsvergütungen betragen 1.812 Tsd. Euro, wovon 1.464 Tsd. Euro auf die fixen Gehaltsbestandteile und 348 Tsd. Euro auf die variablen Vergütungen für das Geschäftsjahr 2016 entfielen.

Gesamtbezüge 2017:	Dr. Franz Gasselsberger, MBA	844 Tsd. Euro
	Mag. Dr. Josef Weißl, MBA	525 Tsd. Euro ¹⁾
	Mag. Florian Hagenauer, MBA	443 Tsd. Euro ¹⁾

1) inklusive Pensionskassenbeiträge

Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern bedürfen laut Geschäftsordnung des Vorstandes der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dem entsprechend sind alle bei den einzelnen Vorstandsmitgliedern ausgewiesenen Mandate vom Aufsichtsrat genehmigt und auch im Einklang mit den seit 1.7.2014 gültigen neuen Mandatsbeschränkungen des Bankwesengesetzes.

Die Höhe der den Vorstandsmitgliedern vertraglich zugesagten Firmenpension bemisst sich nach der Dauer ihres Dienstverhältnisses, folgt einer Staffelung bis zu 40 Jahren und basiert auf dem zuletzt bezogenen Fixgehalt. Für Vorstandsmitglieder, die ab dem Jahr 2005 bestellt werden, wird eine betriebliche Altersvorsorge bei einer Pensionskasse auf vertraglicher Basis durch Leistung eines monatlichen Beitrages aufgebaut. Die bei Nichtverlängerung oder vorzeitiger Beendigung mögliche Abfindung ist mit maximal zwei Jahresgehältern begrenzt, wobei in Erfüllung der Regel 27a ÖCGK kein vom Vorstand zu vertretender, wichtiger Grund vorliegen darf.

Es besteht eine Vermögensschadenshaftpflicht-Versicherung (D&O) für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, deren Kosten von der Gesellschaft getragen werden.

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Bei den vollkonsolidierten Gesellschaften (siehe Kapitel „Konzernabschluss“, Note 39) gibt es nur im Bereich der direkten Leasing-Töchter in Österreich (inklusive Kfz-Leasing), Deutschland, Tschechien, Ungarn und der Slowakei GeschäftsführerInnen mit nennenswerten Gehaltszuwendungen.

Diese wurden im Identifizierungsprozess als RisikokäuferInnen identifiziert und vom Vergütungsausschuss bezüglich ihrer variablen Zuwendungen analysiert.

Aufgrund der geringen variablen Bezüge unterhalb der von der FMA festgelegten Erheblichkeitsschwelle und des Fehlens einer Eigenkompetenz mussten die von RZ 133 der Guidelines on Remuneration Policies and Practices des Committee of European Banking Supervisors festgelegten Auszahlungsmodalitäten nicht zur Anwendung gebracht werden.

Mitglieder des Aufsichtsrates

Anzahl und Art sämtlicher zusätzlicher Mandate wurden mit der Aufsicht akkordiert und entsprechen bei sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates den mit 1.7.2014 in Kraft getretenen Mandatsbeschränkungen gemäß Bankwesengesetz. In Entsprechung von Regel 58 C ÖCGK werden nachstehend sämtliche Aufsichtsratsmandate und vergleichbaren Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften angeführt.

Geburtsjahr / Erstbestellung / Planmäßiges Ende
der Funktionsperiode

Präsidium:

Mag. Dr. Herta Stockbauer

1960 / 13.5.2014 / o. HV 2019

Vorsitzende

Stv. Vorsitzende des AR der Bank für Tirol und Vorarlberg AG

Mitglied des AR der Österreichische Post Aktiengesellschaft

Mitglied des AR der SW Umwelttechnik Stoiser & Wolscher AG

Dr. Ludwig Andorfer

1944 / 24.5.2011 / o. HV 2021

1. Stellvertreter der Vorsitzenden

Gerhard Burtscher

1967 / 18.5.2016 / o. HV 2021

2. Stellvertreter der Vorsitzenden

Vorsitzender des AR der BKS Bank AG

KapitalvertreterInnen:

DI DDr. h.c. Peter Mitterbauer

1942 / 15.4.1991 / o. HV 2020

Dr. Herbert Walterskirchen

1937 / 20.5.1997 / o. HV 2020

Karl Samstag

1944 / 22.4.2002 / o. HV 2022

Mitglied des AR der BKS Bank AG

Mitglied des AR der Bank für Tirol und Vorarlberg AG

Dr. Wolfgang Eder

1952 / 9.5.2006 / o. HV 2021

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger 1974 / 13.5.2014 / o. HV 2022

MMag. Dr. Barbara Steger 1980 / 13.5.2014 / o. HV 2022

Mag. Gregor Hofstätter-Pobst 1972 / 16.5.2017 / o. HV 2020

Mitglied des AR der Bank für Tirol und Vorarlberg AG (ab 12.5.2017)

Mitglied des AR der BKS Bank AG (ab 9.5.2017)

Alfred Leu 1958 / 18.5.2016 / o. HV 2021

Mag. Dr. Martin Zahlbruckner 1966 / 18.5.2016 / o. HV 2021

Ehrenpräsident auf Lebenszeit:

Dkfm. Dr. Hermann Bell (seit 13.5.2014)

Vom Betriebsrat entsandte ArbeitnehmervertreterInnen:

Wolfgang Pischinger, erstmalig entsandt: 28.1.1993; Vorsitzender des Zentralbetriebsrates der Oberbank AG

Elfriede Höchtel, erstmalig entsandt: 22.5.2007; Oberbank Wels

Josef Pesendorfer, erstmalig entsandt: 29.1.2001; Oberbank Gmunden (bis 17.1.2017)

Herbert Skoff, erstmalig entsandt: 28.3.2011; Oberbank Wien

Stefan Prohaska, erstmalig entsandt: 28.3.2013; Oberbank Salzburg-Taxham

Alexandra Grabner, erstmalig entsandt: 26. 3. 2014; Zentralbetriebsrat der Oberbank

Markus Rohrbacher, erstmalig entsandt: 29.1.2013; Oberbank Krems; neuerlich entsandt 17.1.2017 (bis 31.12.2017)

Staatskommissär:

Hofrat DDr. Marian Wakounig, Staatskommissär, bestellt mit Wirkung ab 1.8.2007 (bis 31.7.2017)

Amtsdirktorin Edith Wanger, Staatskommissär-Stellvertreterin, bestellt mit Wirkung ab 1.7.2002 (bis 30.6.2017)

Oberrätin Mag. Angelika Schlögel, MBA, Staatskommissärin, bestellt mit Wirkung ab 1.8.2017

Ministerialrätin Mag. Jutta Raunig, Staatskommissär-Stellvertreterin, bestellt mit Wirkung ab 1.7.2017

Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf gewählten KapitalvertreterInnen und sechs vom Betriebsrat entsandten ArbeitnehmervertreterInnen.

Im Geschäftsjahr 2017 fanden vier ordentliche Aufsichtsratssitzungen statt, in denen der Aufsichtsrat seinen Kontrollaufgaben nachgekommen ist (siehe auch Kapitel „Konzernabschluss“, Bericht des Aufsichtsrates).

Kein Mitglied des Aufsichtsrates hat im Berichtsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates nicht persönlich teilgenommen (Regel 58 C ÖCGK).

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes, erörtert mit diesem die Geschäfts- und Risikostrategie, überwacht die Wirksamkeit wesentlicher Prozesse wie zum Beispiel Rechnungslegung,

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Risikomanagement, interne Revision und internes Kontrollsystem, prüft den Jahresabschluss und den Konzernabschluss, überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, legt die Beschlusspunkte zur Wahl des Abschlussprüfers und zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder in der Hauptversammlung fest und erörtert und beschließt mit dem Vorstand die gemeinsamen Beschlusspunkte für alle sonstigen Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung, prüft die Gesetzeskonformität der Vergütungsrichtlinien und deren Einhaltung, ist für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder zuständig und vieles mehr.

Zur Umsetzung seiner umfangreichen Aufgaben richtet der Aufsichtsrat auch eine gewisse Anzahl von Ausschüssen ein, in denen die jeweiligen durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Themen von den entsprechenden SpezialistInnen aus seiner Mitte behandelt werden.

Vom Aufsichtsrat eingerichtete Ausschüsse

Der Aufsichtsrat der Oberbank AG hat zur effizienten Erledigung der operativen Agenden einen Arbeits-, einen Risiko- und Kredit-, einen Prüfungs-, einen Nominierungs- und einen Vergütungsausschuss eingerichtet, deren Mitglieder aus dem Kreis der KapitalvertreterInnen vom Gesamtaufichtsrat gewählt und um die notwendige Zahl an Mitgliedern aus dem Kreis der BelegschaftsvertreterInnen ergänzt werden.

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf, der Arbeitsausschuss aus vier, der Risiko- und Kreditausschuss und der Vergütungsausschuss aus jeweils drei und der Nominierungsausschuss aus zwei KapitalvertreterInnen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss nimmt die Aufgaben gemäß § 63a Abs. 4 BWG wahr. Dazu gehören:

- die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie die Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung seiner Zuverlässigkeit;
- die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft;
- die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung unter Einbeziehung von Erkenntnissen und Schlussfolgerungen in Berichten, die von der Abschlussprüferaufsichtsbehörde nach § 4 Abs. 2 Z 12 APAG veröffentlicht werden;
- die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers), insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen; Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und § 271a Abs. 6 UGB gelten;
- die Erstattung des Berichtes über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat und die Darlegung, wie die Abschlussprüfung zur Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung beigetragen hat, sowie die Rolle des Prüfungsausschusses dabei;
- die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlages für die Gewinnverteilung, des Lageberichtes und gegebenenfalls des Corporate Governance Berichtes sowie die Erstattung des Berichtes über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- gegebenenfalls die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes, des konsolidierten Corporate Governance Berichtes sowie die Erstattung des Berichtes über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- die Durchführung des Verfahrens zur Auswahl des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) unter Bedachtnahme auf die Angemessenheit des Honorars sowie die Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers (Konzernabschlussprüfers) an den Aufsichtsrat gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Mit den am 17. Juni 2016 in Kraft getretenen Bestimmungen der VERORDNUNG (EU) Nr. 537/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wurden dem Prüfungsausschuss zusätzliche Überwachungspflichten betreffend die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers übertragen, mit denen sich der Prüfungsausschuss auch in seiner Sitzung vom 25.9.2017 intensiv beschäftigt hat.

Der Prüfungsausschuss hat im Geschäftsjahr zweimal getagt. Beide Sitzungen wurden in Beisein des Wirtschaftsprüfers und des Staatskommissärs bzw. seiner Stellvertreterin abgehalten.

Vom Wirtschaftsprüfer wurden die Ergebnisse seiner Prüfung gemäß Auftrag im Prüfungsvertrag zur wirtschaftlichen Situation (Einzel- und Konzernabschluss) und zur Risikosituation der Bank dem Vorstand dargelegt und auch der Vorsitzenden des Aufsichtsrates übermittelt. Von dieser wurde das Ergebnis dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht, der sich in direkter Diskussion mit den Wirtschaftsprüfern intensiv damit auseinandergesetzt hat.

Über die Ergebnisse der Arbeit im Prüfungsausschuss wurde das Plenum des Aufsichtsrates in der jeweils nachfolgenden Sitzung informiert.

Der Regel 83 des ÖCGK entsprechend wurde auch im Berichtsjahr der Bankprüfer beauftragt, die Funktionsweise des Risikomanagementsystems einer Prüfung zu unterziehen. In seinem Bericht an den Prüfungsausschuss in der Sitzung vom 25.9.2017 hat der Bankprüfer bestätigt, dass das eingerichtete Risikomanagement in allen wesentlichen Belangen voll funktionsfähig ist.

Zusammensetzung: Dr. Ludwig Andorfer (Vorsitzender), Mag. Dr. Herta Stockbauer, Gerhard Burtscher, Dr. Herbert Walterskirchen, Alfred Leu (ab 16.5.2017), Wolfgang Pischinger, Herbert Skoff, Alexandra Grabner (ab 16.5.2017)

Mit Dr. Ludwig Andorfer, Mag. Dr. Herta Stockbauer, Gerhard Burtscher und Dr. Herbert Walterskirchen sitzen vier Persönlichkeiten mit besonderen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen im bankbetrieblichen Finanz- und Rechnungswesen (FinanzexpertInnen) im Ausschuss.

Arbeitsausschuss

Dem Arbeitsausschuss obliegt die Entscheidungsbefugnis in den von der Geschäftsordnung weder dem Plenum noch dem Risiko- und Kreditausschuss zugewiesenen dringenden Angelegenheiten. Das sind insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen wesentlicher Größenordnung, der Erwerb, der Verkauf oder die Belastung von Liegenschaften sowie Investitionen ab einem definierten Volumen, wobei die Schwellenwerte in den Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat genau definiert sind. Satzungskonform übt der Arbeitsausschuss seine Entscheidungsbefugnis aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen in diesen dringenden Angelegenheiten im Wege von Umlaufbeschlüssen aus, wobei zusätzlich zu den für die Entscheidung aufbereiteten Unterlagen auch telefonisch Informationen beim Vorstand eingeholt werden können.

2017 wurden sechs zeitkritische Beschlüsse vom Arbeitsausschuss bewilligt.

Über die vom Arbeitsausschuss entschiedenen Geschäftsfälle wurde dem Gesamtaufsichtsrat in der jeweils nächsten Sitzung berichtet und diese auch ausführlich besprochen.

Für die in aller Regel aufgrund der Dringlichkeit über Umlaufbeschlüsse zu fällenden Entscheidungen vertraut die Oberbank auf die bankfachliche Expertise der Ausschussmitglieder.

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Zusammensetzung: Dr. Ludwig Andorfer (Vorsitzender), Mag. Dr. Herta Stockbauer, Gerhard Burtscher, Dr. Herbert Walterskirchen, Wolfgang Pischinger, Herbert Skoff

Risiko- und Kreditausschuss

In seiner Rolle als Kreditausschuss bedarf jeder Kredit, der die in der Geschäftsordnung für den Vorstand festgesetzte Höhe übersteigt, seiner Zustimmung, der nicht direkt vom Gesamtaufsichtsrat in einer seiner Sitzungen entschieden wird. Großkredite im Sinne des Art. 392 der EU Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) sind zwingend dem Aufsichtsrat bzw. dem Kreditausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Satzungskonform übt der Risiko- und Kreditausschuss seine Entscheidungsbefugnis aufgrund der Notwendigkeit zeitnaher Entscheidungen in dringenden Angelegenheiten im Wege von Umlaufbeschlüssen aus, wobei zusätzlich zu den für die Entscheidung aufbereiteten Unterlagen auch telefonisch Informationen beim Vorstand eingeholt werden können.

2017 wurden 43 zeitkritische Anträge vom Risiko- und Kreditausschuss bewilligt. Darüber hinaus gab es auch Direktanträge, die vom Plenum des Aufsichtsrates beschlossen wurden.

Über die vom Risiko- und Kreditausschuss entschiedenen Geschäftsfälle wird dem Gesamtaufsichtsrat in der jeweils nächsten Sitzung berichtet und diese auch ausführlich diskutiert.

In seiner Funktion als Risikoausschuss hat sich der Ausschuss gemäß § 39d BWG mit folgenden Themen zu beschäftigen:

- die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie des Kreditinstitutes;
- die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs. 2b Z1 bis 14, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität;
- Überprüfung, ob die Preisgestaltung der von einem Kreditinstitut angebotenen Dienstleistungen und Produkte das Geschäftsmodell und die Risikostrategie des Kreditinstitutes angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls Vorlage eines Planes mit Abhilfemaßnahmen;
- unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden.

Im Berichtsjahr wurde dem Bankwesengesetz entsprechend eine Sitzung in Beisein des für die unabhängige Risikomanagementfunktion der Oberbank verantwortlichen Mitarbeiters und des Staatskommissärs abgehalten, in der sich der Ausschuss mit der Risikostrategie der Oberbank und den übrigen im Gesetz vorgesehenen Themen intensiv auseinandergesetzt hat.

Auch darüber wurde in der darauffolgenden Sitzung der Gesamtaufsichtsrat ausführlich informiert.

Zusammensetzung: Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende), Dr. Ludwig Andorfer, Gerhard Burtscher, Wolfgang Pischinger, Herbert Skoff

Neben der Vorsitzenden, die vor ihrer Bestellung zum Vorstandsmitglied der BKS Bank dem dortigen Risikomanagement vorstand, verfügen auch Dr. Ludwig Andorfer als ehemaliger Marktfolgevorstand und Gerhard Burtscher als Bankvorstand über die vom Gesetz erwartete Expertise und Erfahrung für die Überwachung der Umsetzung der Risikostrategie des Kreditinstitutes.

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss nimmt die ihm durch gesetzliche Bestimmungen (§ 29 BWG) zugewiesenen Aufgaben wahr:

- BewerberInnen für die Besetzung frei werdender Stellen in der Geschäftsleitung zu ermitteln und dem Aufsichtsrat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten;
- falls für die jeweilige Rechtsform des Kreditinstitutes gesetzlich vorgesehen, den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für die Besetzung frei werdender Stellen im Aufsichtsrat zu unterstützen;
- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 die Ausgewogenheit und Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des betroffenen Organs zu berücksichtigen, eine Aufgabenbeschreibung mit Bewerberprofil zu erstellen und den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand anzugeben;
- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in der Geschäftsleitung und im Aufsichtsrat festzulegen sowie eine Strategie zu entwickeln, um dieses Ziel zu erreichen; die Zielquote, die Strategie sowie die Umsetzungsfortschritte sind gemäß Art. 435 Abs. 2 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu veröffentlichen;
- im Rahmen seiner Aufgaben gemäß Z 1 und 2 darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates nicht durch eine einzelne Person oder eine kleine Gruppe von Personen in einer den Interessen des Kreditinstitutes zuwiderlaufenden Art und Weise dominiert wird;
- regelmäßig, jedenfalls jedoch, wenn Ereignisse die Notwendigkeit zur Neubeurteilung anzeigen, eine Bewertung der Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates durchzuführen und dem Aufsichtsrat nötigenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten;
- regelmäßig, jedoch zumindest jährlich, eine Bewertung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sowohl der GeschäftsleiterInnen als auch der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit durchzuführen und diese dem Aufsichtsrat mitzuteilen;
- den Kurs der Geschäftsleitung im Hinblick auf die Auswahl des höheren Managements zu überprüfen und den Aufsichtsrat bei der Erstellung von Empfehlungen an die Geschäftsleitung zu unterstützen.

Unter anderem regelt er vorbehaltlich der Zuständigkeit des Vergütungsausschusses die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern des Vorstandes, erstattet Vorschläge zur Besetzung von (frei werdenden) Mandaten im Vorstand und befasst sich mit der Nachfolgeplanung. Darüber hat dann der Gesamtaufichtsrat zu bestimmen.

Im November 2013 hat der Nominierungsausschuss mit Umlaufbeschluss in Entsprechung der per 1.1.2014 geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter anderem Aufgabenbeschreibungen und Bewerberprofile für neu zu bestellende Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglieder erarbeitet, eine Zielquote für das unterrepräsentierte Geschlecht in Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt und Strategien zur Erreichung dieser Zielquote erarbeitet. Im Rahmen der jährlichen Sitzungen wird allfälliger Anpassungsbedarf evaluiert.

Das neue Aufsichtsratsmitglied wurde vom Nominierungsausschuss in seiner Sitzung vom 27.3.2017 nach diesen Bewerberprofilen beurteilt und als ganz ausgezeichnet für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der Oberbank geeignet eingestuft.

Zusammensetzung: Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende), Dr. Ludwig Andorfer

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss nimmt die ihm durch die gesetzlichen Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben wahr. In dieser Eigenschaft hat er neben den Grundzügen der Vergütungspolitik und einer schriftlich dokumentierten Proportionalitätsanalyse betreffend die Mitglieder des Vorstandes sowie die in Anwendung der Proportionalitätsgrundsätze des § 39b BWG und des zugehörigen Anhangs als von den Bestimmungen des § 39b BWG allfällig als umfasst erkannten MitarbeiterInnen auch die Parameter für die Bemessung und Überprüfung der variablen Vergütungen festgelegt.

Dem Gesetz entsprechend überprüft der Vergütungsausschuss jährlich die praktische Umsetzung der von ihm genehmigten Vergütungspolitik und berichtet darüber auch dem Gesamtaufsichtsrat in der nächstfolgenden Sitzung.

Im November 2013 hat der Vergütungsausschuss mit Umlaufbeschluss die Proportionalitätsprüfung entsprechend an die per 1.1.2014 geltenden gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

In der Sitzung am 29.3.2016 hat der Vergütungsausschuss anhand der in Umsetzung der delegierten Verordnung (EU) Nr. 604/2014 erstellten Policy zur Identifizierung von RisikokäuferInnen den von den Vergütungsrichtlinien umfassten Personenkreis ermittelt. Aufgrund der geringen variablen Vergütungen an die unterhalb der Vorstandsebene mit Einfluss auf das Risikoprofil der Bank tätigen Personen beschränken sich allerdings die in Entsprechung von RZ 133 der Guidelines on Remuneration Policies and Practices des Committee of European Banking Supervisors festgelegten Auszahlungsmodalitäten auf den Vorstand der Bank.

Die mit 1.1.2017 in Kraft getretene neue Leitlinie der EBA für eine solide Vergütungspolitik (EBA/GL/2015/22) wurde bereits in die Vergütungsrichtlinie der Oberbank eingearbeitet. Aufgrund der bisher schon sehr soliden Vergütungspolitik in der Oberbank sind die materiellen Auswirkungen dieser Richtlinie für die Umsetzung in der Oberbank aber sehr überschaubar.

Zusammensetzung: Mag. Dr. Herta Stockbauer (Vorsitzende), Dr. Ludwig Andorfer, Dr. Herbert Walterskirchen, Wolfgang Pischinger

Aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung als Abteilungsleiterin und als Bankmanagerin verfügt die Vorsitzende über ausreichende Fachkenntnis und Erfahrung im Bereich der Vergütungspolitik. Unterstützt wird sie von zwei langgedienten Managern mit ebenfalls großer Erfahrung in diesem Bereich.

Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz der durch ihre Funktion entstandenen Barauslagen auch Sitzungsgelder von je 150 Euro sowie eine jährliche Vergütung. Die Höhe dieser Vergütung und des Sitzungsgeldes wurde von der Hauptversammlung 2017 für das Geschäftsjahr 2017 und die folgenden b. a. w. wie folgt festgelegt: für die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden 24.000 Euro, deren StellvertreterInnen je 20.000 Euro und die weiteren Mitglieder je 18.000 Euro.

In der Hauptversammlung vom 16.5.2017 wurde beschlossen, dass für die Arbeit in den Ausschüssen beginnend mit dem Geschäftsjahr 2017 folgende jährliche Vergütungen bezahlt werden: für den Prüfungsausschuss und den Risiko- und Kreditausschuss pro Mitglied und Jahr je 6.000 Euro, für den Vergütungsausschuss pro Mitglied und Jahr je 3.000 Euro, für den Arbeitsausschuss pro Mitglied und Jahr je 2.000 Euro und für den Nominierungsausschuss pro Mitglied und Jahr je 1.000 Euro.

Ein gesondertes Sitzungsgeld gibt es für die Ausschussmitglieder nicht.

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Die Auszahlung erfolgt jeweils nach der Entlastung durch die Hauptversammlung für das von der Entlastung betroffene Geschäftsjahr rückwirkend.

Vergütung in € für GJ 2017	Aufsichtsrat	Ausschüsse	Sitzungsgeld	Summe
Mag. Dr. Herta Stockbauer	24.000	18.000	600	42.600
Dr. Ludwig Andorfer	20.000	18.000	600	38.600
Gerhard Burtscher	20.000	14.000	600	34.600
Dr. Wolfgang Eder	18.000		300	18.300
Mag. Gregor Hofstätter-Pobst *	0		0	0
Alfred Leu	18.000	6.000	600	24.600
DI DDr. h. c. Peter Mitterbauer	18.000		600	18.600
Karl Samstag	18.000		600	18.600
Dr. Herbert Walterskirchen	18.000	11.000	600	29.600
MMag Dr. Barbara Leitl-Staudinger	18.000		600	18.600
MMag. Dr. Barbara Steger	18.000		600	18.600
Dr. Martin Zahlbruckner	18.000		600	18.600

* Dieses AR-Mitglied erhält aufgrund einer internen Regelung im UniCredit-Konzern keine Tantiemen und kein Sitzungsgeld.

Die vom Betriebsrat entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten weder eine fixe Vergütung noch Sitzungsgelder.

Kriterien für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines Aufsichtsratsmitgliedes

Der Aufsichtsrat der Oberbank hat in Entsprechung der Regel C 53 des ÖCGK die folgenden Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern festgelegt und unter www.oberbank.at auch veröffentlicht:

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in den vergangenen drei Jahren nicht Mitglied des Vorstandes oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen ist.

Eine vorangehende Vorstandstätigkeit führt vor allem dann nicht zur Qualifikation als nicht unabhängig, wenn nach Vorliegen aller Umstände im Sinne des § 87 Abs. 2 AktG keine Zweifel an der unabhängigen Ausübung des Mandates bestehen.

Das Aufsichtsratsmitglied soll zu der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig. Der Abschluss bzw. das Bestehen von banküblichen Verträgen mit der Gesellschaft beeinträchtigen die Unabhängigkeit nicht.

Das Aufsichtsratsmitglied soll in den letzten drei Jahren nicht AbschlussprüferIn der Gesellschaft oder bei der prüfenden Prüfungsgesellschaft beteiligt oder angestellt gewesen sein.

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist, es sei denn eine Gesellschaft ist mit der anderen konzernmäßig verbunden oder an ihr unternehmerisch beteiligt.

Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkte Nachkommen, EhegattInnen, LebensgefährtInnen, Eltern, Onkel, Tanten, Geschwister, Nichten, Neffen) eines Vorstandsmitgliedes oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Alle von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates haben sich in einer individuellen Erklärung im Sinne der gegenständlichen Kriterien als unabhängig deklariert. Zudem sind mit Ausnahme von Mag. Dr. Herta Stockbauer (BKS Bank AG), Gerhard Burtscher (Bank für Tirol und Vorarlberg AG), Karl Samstag und Mag. Gregor Hofstätter-Pobst (ab 16.5.2017) sämtliche von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates solche Mitglieder, die nicht AnteilseignerInnen mit einer Beteiligung von mehr als 10 % sind oder Interessen solcher AnteilseignerInnen vertreten (Regel 54 C ÖCGK).

Die Oberbank unterhält außerhalb ihrer gewöhnlichen Banktätigkeit keine Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen oder Personen (einschließlich der Aufsichtsratsmitglieder), die deren Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Maßnahmen zur Frauenförderung (§ 243c Abs. 2 Z 2 UGB) und Diversitätskonzept (§ 243c Abs. 2 Z 2a UGB)

Vorstand und Aufsichtsrat der Oberbank haben ein Diversitätskonzept ausgearbeitet, das als eine Komponente auch die Maßnahmen zur Förderung von Frauen beinhaltet.

Status 31.12.2017

Organ	Anzahl Frauen	Anzahl Männer	Quote Minorität
Vorstand	0	3	0 %
AR (KapitalvertreterInnen)	3	9	25 %
AR (BelegschaftsvertreterInnen)	2*	4	33 %

* ab 1.1.2018 werden drei Belegschaftsvertreterinnen in den Aufsichtsrat entsandt und damit die Quote auf 50 % erhöht.

Der Vorstand der Oberbank besteht derzeit aus drei männlichen österreichischen Staatsbürgern. In der Ressortverteilung gibt es zwei Vertriebsvorstände, die sich die Zuständigkeit für die regionalen Vertriebsseinheiten in den fünf Ländermärkten der Bank aufteilen und denen gemäß ihrer jeweiligen Hauptzuständigkeit für Firmen- und Privatkundengeschäft die jeweils diesem Geschäftsfeld zuzurechnenden Vertriebsabteilungen zugeordnet sind.

Der dritte Vorstand ist der Marktfolgevorstand mit der Zuständigkeit für sämtliche Marktfolgeagenden und der diesen Agenden zugeordneten Abteilungen.

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Kapitalvertreterinnen und neun Kapitalvertretern. Alle sind SpezialistInnen in ihren Branchen, wobei die Streuung sehr breit ist (Banken, Versicherung, Industrie, Universität). Es gibt gemäß des strategischen Unternehmenszieles der Unabhängigkeit der Oberbank keinen politischen Einfluss im Aufsichtsrat.

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

Bezüglich des Alters der Aufsichtsratsmitglieder ist festzuhalten, dass die langjährige berufliche Erfahrung der Aufsichtsratsmitglieder sehr geschätzt wird und eine gute Beaufsichtigung gewährleistet, dass es aber in den letzten Jahren sowohl bei den Kapital- als auch bei den BelegschaftsvertreterInnen immer wieder zu verjüngenden Neuwahlen und -bestellungen gekommen ist, ohne die Qualität des Gremiums zu vermindern. Von jungen und unerfahrenen KollegInnen wird aber auch seitens der Belegschaftsvertretung im Sinne der zu übernehmenden Verantwortung Abstand genommen.

Die Mehrzahl der KapitalvertreterInnen verfügt über einen Universitätsabschluss, wobei die Streuung hier von wirtschaftlicher über juristische bis hin zu technischer Ausrichtung geht. Auch die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates verfügen über genügend Erfahrung speziell im Bankgeschäft.

Der Drittelparität entsprechend sind sechs BelegschaftsvertreterInnen im Aufsichtsrat der Bank vertreten, drei Frauen und drei Männer aus unterschiedlichen Bereichen der Bank, vom freigestellten Zentralbetriebsratsmitglied bis zu VertreterInnen des Vertriebes und der Revision.

Bezüglich der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Quoten im Aufsichtsrat, dass mindestens 30 % Frauen und mindestens 30 % Männer vertreten sein müssen, haben Kapital- und BelegschaftsvertreterInnen in der Aufsichtsratsitzung vom 25.9.2017 vereinbart, die Quote gemeinsam zu erfüllen und diesbezüglich auch für fünf Jahre auf einen Widerspruch verzichtet.

Mit fünf weiblichen Aufsichtsräten insgesamt erfüllt die Oberbank zum 31.12.2017 die gesetzlich geforderte Quote (30 % von 18 = 5,4; Abrundung auf 5 erlaubt), und liegt aktuell 2018 aufgrund der Entsendung einer Belegschaftsvertreterin anstelle eines Belegschaftsvertreters bei insgesamt sechs Frauen bzw. 33 %.

Zielquoten und Umsetzungsstrategie

Vorstandsmitglieder:

Im Vorstand (Organ) der Oberbank sind wie dargestellt derzeit drei männliche Vorstände tätig. Die Rekrutierung erfolgte in den letzten Jahren sehr erfolgreich aus den Reihen des höheren Managements. Es muss daher das Bestreben der Bank sein, schon im Unterbau der Bank dafür Sorge zu tragen, dass der Frauenanteil in Führungspositionen sukzessive ansteigt.

Dazu wurde 2011 das Projekt „Zukunft Frau 2020“ initiiert, das den Anteil an weiblichen Führungskräften in der Bank von damals knapp 20 % verdoppeln soll. Um diesem Ziel schrittweise näher zu kommen wurde festgelegt, dass im Rahmen von Neu- oder Nachbesetzungen von Führungspositionen unterhalb der Vorstandsebene jährlich eine Quote von mindestens 40 % neuen weiblichen Führungskräften befördert werden soll.

Bestandteile des Projektes sind unter anderem die monetäre Unterstützung der Kinderbetreuung (auch in den Ferienmonaten), Teilnahmemöglichkeiten an Ausbildungsveranstaltungen für Karenzierte, eine gezielte Karriereplanung für Frauen, zeitlich und organisatorisch flexible Wiedereinstiegsmodelle, Home-Office-Angebote und spezielle Seminarangebote für Frauen als (potenzielle) Führungskräfte.

Im Rahmen des Projektes „Zukunft Frau 2020“ hat sich die Oberbank auch um die Zertifizierung als familienfreundliches Unternehmen bemüht und nach Überprüfung durch einen zertifizierten Gutachter am 14.4.2011 per 5.6.2011 vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend das „Grundzertifikat audit berufundfamilie“ für drei Jahre ausgestellt bekommen. 2014 wurde dieses staatliche Gütezeichen nach einer

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

externen Evaluierung durch die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH auf weitere drei Jahre zuerkannt. Die weiteren Umsetzungsmaßnahmen werden nunmehr jährlich extern evaluiert.

Zum 31.12.2017 waren in der Oberbank (IFRS Konzern inkl. Leasing) 88 Frauen in Führungspositionen (bis inklusive Teamleiterebene) beschäftigt, was einem Anteil von 21,7 % entspricht (2016: 85 Frauen / 21,4 %).

Aufgrund der Altersstruktur der drei Vorstandsmitglieder, die nur um vier Jahre getrennt sind, steht in den nächsten Jahren die Vorbereitung eines Generationswechsels an.

Auf Sicht sollen die Maßnahmen aus dem Projekt „Zukunft Frau 2020“ gewährleisten, dass es über die größere Auswahl an weiblichen Führungskräften auch gelingt, eine Frau in eine Vorstandsfunktion zu bestellen.

Das vom Nominierungsausschuss ins Auge gefasste Ziel liegt mit 25 % (bei einem 4er-Vorstand) bzw. 33 % (bei Beibehalten des 3er-Vorstandes).

Für den Fall der konkreten Entwicklung einer Führungskraft in Richtung Vorstand, aber auch für allfällige unternehmensexterne neue Vorstandsmitglieder, hat der Nominierungsausschuss Aufgabenbeschreibungen und Bewerberprofile sowohl für Vertriebs- als auch für Marktfolgevorstände erstellt, die im Fall der Entwicklung aus den eigenen Reihen auch als Entwicklungsanleitung dienlich sein können.

AR-KapitalvertreterInnen:

Die Aufsichtsratspräsidentin und der Nominierungsausschuss der Oberbank sind bei der Besetzung auslaufender Mandate stets bemüht, auch qualifizierte Frauen für die Übernahme eines Aufsichtsratsmandates zu gewinnen.

Seit der ersten Festlegung einer Zielquote von 25 % 2013, damals gab es eine Frau im Kreis der KapitalvertreterInnen, ist es gelungen, diese Zahl auf drei zu verdreifachen und überdies den Vorsitz in die Hände einer Frau zu legen.

Aufgrund der gesetzlichen Regelung eines Anteils von insgesamt mindestens 30 % an weiblichen Aufsichtsratsmitgliedern ist es trotz Vereinbarung der Gesamtsichtweise inklusive der BelegschaftsvertreterInnen natürlich das Ziel, auch bei den KapitalvertreterInnen diese Quote auf Sicht nachhaltig zu erfüllen.

AR-BelegschaftsvertreterInnen:

Ab 2018 sind die vom Betriebsrat entsandten Aufsichtsratsmitglieder zu je 50 % Frauen und Männer.

Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln gemäß Regel 62 ÖCGK

In Entsprechung der Regel 62 ÖCGK wurde die KPMG vom Aufsichtsrat beauftragt, eine Evaluierung der Einhaltung der C-Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex durch die Oberbank AG entsprechend C-Regel 62 des ÖCGK auf Basis des Corporate Governance Berichtes zum Geschäftsjahr 2016 durchzuführen und zu beurteilen, ob in der Entsprechenserklärung der Gesellschaft in wesentlichen Belangen die Umsetzung und Einhaltung der relevanten C-Regeln des ÖCGK zutreffend dargestellt sind.

Prüfungshandlungen:

- Befragung der verantwortlich handelnden Personen für die Berichterstattung über die Einhaltung des ÖCGK;
- Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen;
- Untersuchung der auf der Homepage zur Verfügung gestellten Informationen;

Konsolidierter Corporate Governance Bericht

– Durchsicht und Untersuchung der Entsprechenserklärung sowie der Erklärungen zu den Abweichungen von C-Regeln als Teil des Corporate Governance Berichtes für das Geschäftsjahr 2016 auf Grundlage des vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Fragebogens.

Prüfungsergebnis:

Auf Basis der Prüfungshandlungen sind der KPMG keine Sachverhalte bekannt geworden die sie zur Annahme veranlassen, dass die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate Governance Berichtes die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des ÖCGK nicht zutreffend darstellt.

Da die KPMG für das Geschäftsjahr 2016 auch als Abschlussprüfer für die Gesellschaft tätig war, umfasste die Prüfung auftragsgemäß nicht die Einhaltung der C-Regeln 77 bis 83 des ÖCGK.

Linz, am 2. März 2018

Der Vorstand



Generaldirektor
Dr. Franz Gasselsberger, MBA
Verantwortungsbereich
Firmenkundengeschäft



Direktor
Mag. Dr. Josef Weißl, MBA
Verantwortungsbereich
Privatkundengeschäft



Direktor
Mag. Florian Hagenauer, MBA
Verantwortungsbereich
Gesamtrisikomanagement